



SOLVAY

asking more from chemistry®



ARBEITSSCHUTZ- BESTIMMUNGEN

Solvay Industriepark Freiburg
gültig ab 01.11.2015

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Alarmregelungen	2
3. Verbote/Vorgaben	4
4. Lebensrettende Regeln	8
5. Unfallverhütung	11
6. Anmeldung und Einweisung	13
7. Fremdfirmenerklärung	16
8. Liste der Subunternehmen	17

1. Einleitung

Diese Anweisung gilt für alle Personen, die sich im Solvay Industriepark aufhalten. Diese „Arbeitsschutzbestimmungen“ sind Vertragsbestandteil der Fremdfirmen am Standort, der Mieter des Industrieparks und für alle anderen Personen, die sich im Solvay Industriepark aufhalten, verbindlich.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (DGUV A1)“ sind Sie verpflichtet, die für die Sicherheit einschlägigen Anforderungen einzuhalten bzw. nur fachlich geeignetes und ausreichend unterwiesenes Personal einzusetzen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Die Anforderungen im Solvay Industriepark können über die Rechtsnormen und BG-Regeln hinausgehen. Die Sicherheitserwartungen hier am Standort liegen zum Teil deutlich über dem Industrieniveau.

2. Alarmregelungen

NOTRUF ABSETZEN

Unter der NOTRUF-Nummer 3333 wird die Alarmzentrale informiert!

Bitte folgende Angaben machen:

Notruf 3333
 WO – ist WAS – geschehen, WER – meldet,
 WARTEN auf Rückmeldung

SIRENENALARME



Elektroniksirene in den Gebäuden,
 nur für Werkfeuerwehrangehörige



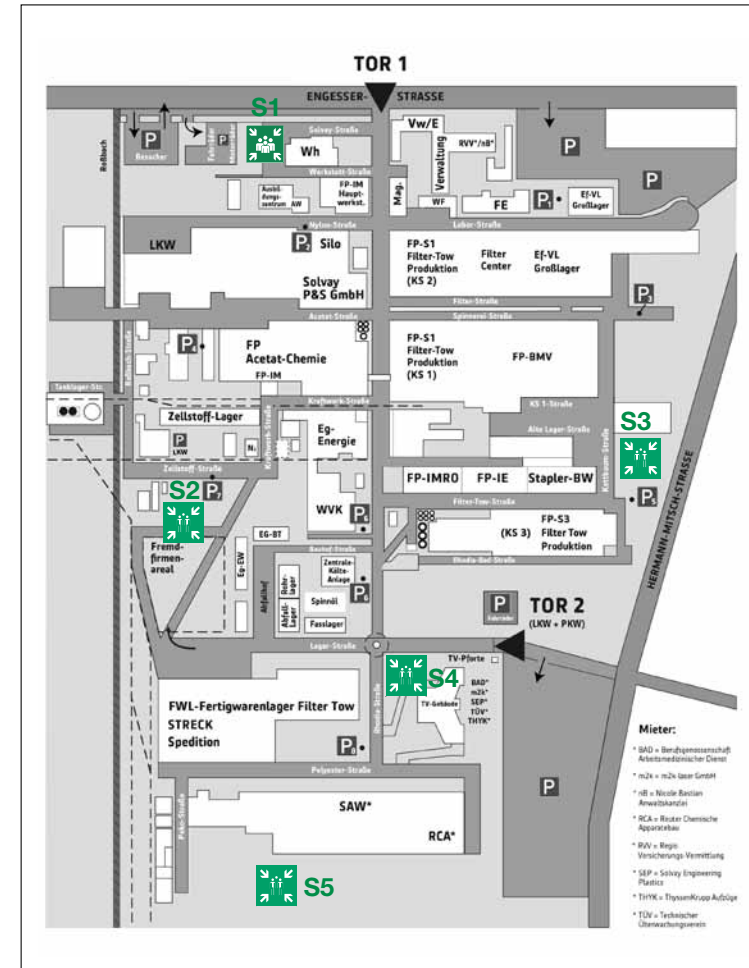
Räumungsalarm in den Gebäuden,
 Sirene bleibt während des Ereignisses aktiv



Probealarm, jeden Freitag um 12.00 Uhr

Den Weisungen der Rettungskräfte, des Werkschutzes und des Ansprechpartners ist Folge zu leisten.

SAMMELPLÄTZE



Sammelpunkte

- S1** ▶ Kantine
- S2** ▶ Kraftwerk
- S3** ▶ Holzmüllerplatz
- S4** ▶ Technische Verwaltung
- S5** ▶ Baustelle „Green Forest“

FLUCHT

Beim Ertönen des Räumungsalarms (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelpunkte für den jeweiligen Bereich auf. Dies gilt auch, wenn Sie sich zum Alarmzeitpunkt in einem anderen Bereich aufhalten.

Achtung: Keine Aufzüge benutzen!



3. Verbote/Vorgaben

Folgende
Verbote
sind bei
Solvay zu
beachten



FEUER, RAUCH, ALKOHOL...

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen, einschließlich in Fahrzeugen, strengstens verboten. Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Räumen und Bereichen gestattet.

ESSEN UND TRINKEN

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

MOBILFUNK

Die Benutzung von Mobiltelefonen in Produktionsbereichen und Anlagen ist verboten.

GEHEIMHALTUNG/ FOTOGRAFIEREN

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

ZUTRITTS- BESCHRÄNKUNG

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Die genauen Regeln finden Sie in den Zutrittsregeln zum Werk des Werkschutzes.

Folgende Vorgaben sind bei Solvay zu beachten



ARBEITSFREIGABEN

Dieses Verfahren kommt zur Anwendung, um die Personen- und Anlagensicherheit bei allen Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten.

Die arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen bilden die Grundlage für das Bearbeiten der entsprechenden Arbeitsfreigabe.

Der Arbeitsfreigabebeschein wird vom Betreiber der Anlage zusammen mit der betroffenen Arbeitsgruppe ausgefüllt. Erst nachdem er vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde, darf die Arbeit aufgenommen werden.

GEFÄHRLICHE ARBEITEN SIND GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT

Ausnahmen nur nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung, Absprache mit dem zuständigen BSB (Baustellenbetreuer) und unter Zuhilfenahme der gültigen Erlaubnisscheine.

- ➔ Feuer-Erlaubnisschein
- ➔ E-/Ex-Schein (Elektro-/Explosionsschutz)
- ➔ Grab- und Spitzarbeiten
- ➔ Befahrerlaubnis

Kleidung darf in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 und 1 nicht aus- oder angezogen werden.

Das Tragen handelsüblicher Bekleidung stellt im Allgemeinen keine Zündgefahr dar, sofern die Person durch geeignetes Schuhwerk und geeignete Fußböden geerdet ist.

ARBEITEN AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN

1. Sicherheit hat höchste Priorität.
2. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch die Elektrofachkraft (EFK) von Solvay Acetow beauftragt werden.
3. Arbeiten unter Spannung sind verboten.
4. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen erst nach schriftlicher Arbeitsfreigabe durch die zuständige EFK von Solvay Acetow erfolgen.
5. Vor der Arbeitsfreigabe erfolgt eine Einweisung mit Risikobeurteilung durch die zuständige EFK von Solvay Acetow.
6. Die Einhaltung der 5-Sicherheitsregeln sowie Sicherheitsmaßnahmen aus der Risikobeurteilung sind von der zuständigen EFK von Solvay Acetow sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.
7. Schaltheandlungen werden nur von der EFK von Solvay Acetow durchgeführt (Ausnahmen: Neuanlagen im Test und abgegrenzte, besprochene, freigegebene Bereiche).

WEISUNGSBEFUGNIS

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben. Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ist in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner (Baustellenbetreuer des Auftraggebers) zu veranlassen.

4. Lebensrettende Regeln

8 REGELN,

- ➔ die den Zweck haben, Leben zu schützen
- ➔ die einfach und leicht zu verstehen sind
- ➔ die konkret gefährliche Tätigkeiten betreffen
- ➔ die wegen ihrer geringen Anzahl leicht zu merken sind
- ➔ die für die gesamte Gruppe gelten

DIE VERBINDLICH EINZUHALTEN SIND!

I. ARBEITEN IN HÖHE

Sichern Sie sich und Ihre Werkzeuge bei Arbeiten in Höhe gegen Absturz

- ➔ Verwenden Sie nur freigegebene Gerüste und Leitern (mit Prüfzeichen)
- ➔ Tragen Sie die vorgeschriebene PSA
- ➔ Achten Sie vor dem Betreten von abgehängten Decken oder Fußbodenerhöhungen auf Stellen, die nicht ausreichend abgestützt sind
- ➔ Entfernen Sie Geländer, Roste oder sonstige Schutzvorrichtungen nicht ohne ordnungsgemäße Freigabe und ohne das Anbringen provisorischer Schutzvorrichtungen

II. ARBEITEN AN SYSTEMEN UNTER SPANNUNG / ENERGIE

Isolieren Sie mechanische und elektrische Anlagen vor Beginn der Arbeiten und trennen Sie sich von der Stromversorgung

- ➔ Verriegeln und kennzeichnen Sie die Anlagen mit einem Warnschild und überprüfen Sie vor Beginn der Arbeiten, dass der Schalter in der Aus-Position ist.
- ➔ Umgehen Sie Sicherheitseinrichtungen von Maschinen nicht ohne entsprechende Genehmigung und ohne Inbetriebnahme alternativer Sicherungen und schalten sie nicht ab
- ➔ Eine Arbeitsfreigabe ist zwingend vorgeschrieben
- ➔ Tragen Sie die vorgeschriebene PSA

III. ÖFFNEN VON ROHRLEITUNGEN UND BEHÄLTERN

Holen Sie vor dem Öffnen von Rohrleitungen oder Behältern eine Freigabe ein

- ➔ Stellen Sie sicher, dass Sie die mit dem betreffenden Verfahren einhergehenden physikalischen und chemischen Risiken verstanden haben
- ➔ Halten Sie sich außerhalb des Gefahrenbereiches auf
- ➔ Eine Arbeitsfreigabe ist zwingend einzuholen

IV. ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN

Vergewissern Sie sich, dass ein Sicherheitsposten vor Ort ist und die Arbeitsbedingungen ständig überwacht werden

- ➔ Überprüfen Sie gemeinsam mit allen Mitarbeitern sowie dem Sicherheitsposten den Plan zur Evakuierung im Notfall
- ➔ Eine Arbeitsfreigabe ist zwingend einzuholen
- ➔ Tragen Sie die vorgeschriebene PSA

V. ARBEITEN IN EXPLOSIONSFÄHIGER ATMOSPÄRE

Betreten Sie Bereiche mit möglicherweise explosiver Atmosphäre nicht mit Gegenständen, die Funken erzeugen oder zu einer Zündung führen können

- ➔ Überwachen Sie den Zustand der Umgebungsluft, um während Löt- und Schweißarbeiten potenziell explosive Atmosphären zu erkennen
- ➔ Für alle Heißenarbeiten (Schweißen, Schleifen usw.) ist eine Arbeitsfreigabe zwingend einzuholen
- ➔ Tragen sie die vorgeschriebene PSA



VI. HEBEARBEITEN (KRAN U. Ä.)

Stellen Sie sich niemals unter oder in die Nähe schwebender Lasten

- ➔ Arbeiten Sie stets und ausschließlich mit geprüftem Hebezeug und Anschlagmitteln
- ➔ Sperren Sie den Gefahrenbereich ab, um unbefugten Zutritt zu verhindern
- ➔ Halten Sie sich bei der Arbeit stets an den vorgegebenen Hebeplan

VII. TIEFBAUARBEITEN / BAUSTELLEN

Halten Sie sich stets außerhalb des Gefahrenbereichs von Baggern, LKW und ungesichertem Erdreich auf

- ➔ Arbeiten Sie nur mit geprüften Geräten und Fahrzeugen
- ➔ Bagger und Fahrzeuge sind auf festem Untergrund aufzustellen, um ein Umkippen zu verhindern
- ➔ Der Arbeitsbereich ist abzusperren, um Unbefugten Zutritt zu verhindern
- ➔ Eine Arbeitsfreigabe ist zwingend einzuholen

VIII. VERKEHR

Halten Sie die Verkehrsregeln ein

- ➔ Legen Sie den Sicherheitsgurt an
- ➔ Halten Sie sich an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit
- ➔ Verwenden Sie während der Fahrt kein Mobiltelefon
- ➔ Fahren, parken, radeln oder benutzen Sie zu Fuss nur die vorgeschriebenen Verkehrs-/Parkflächen
- ➔ Verwenden Sie nur geprüfte Fahrzeuge
- ➔ Verwenden Sie nur Fahrzeuge, für die Sie eine Fahrerlaubnis besitzen
- ➔ Unterkeilen Sie vor dem Be- und Entladen von Anhängern die Räder

5. Unfallverhütung

VORSCHRIFTEN

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften.

Spezielle Maßnahmen, die für einzelne Bereiche zutreffen, werden in den betreffenden Abteilungen definiert.

AUSRÜSTUNGSBESCHAFFENHEIT

Alle, für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel, müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

GRUNDSÄTZE / TRAGEPFLICHTEN

Sie sind verpflichtet, bei der Arbeit die erforderliche PSA zu benutzen. Für das Werksgelände besteht Tragepflicht von Sicherheitsschuhen (EN 345) und Schutzhelmen. Auf dem gesamten Werksgelände (innerhalb und außerhalb der Gebäude) müssen beim Treppensteigen die Handläufe benutzt werden.

Bereiche, in denen zusätzliche PSA vorgeschrieben ist, sind mit den entsprechenden Gebotsschildern gekennzeichnet.



BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Brandschutzordnung

nach DIN 14090 - A



Brände verhüten

Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!

Verhalten im Brandfall



Ruhe bewahren und Brand melden

- ➔ Druckknopfmelder auslösen
- ➔ Feuer über Notruf **3333** alarmieren!



Inhalt der Meldung:

- ➔ Wer meldet?
- ➔ Was ist passiert?
- ➔ Wo ist etwas passiert?
- ➔ Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- ➔ Warten auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- ➔ Alle Personen mitnehmen
- ➔ Hilfsbedürftigen Personen helfen
- ➔ Türen schließen
- ➔ Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- ➔ Keine Aufzüge benutzen
- ➔ Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen
- ➔ Sammelplatz _____ aufsuchen



Löschversuche unternehmen

- ➔ Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- ➔ Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

6. Anmelden und Einweisen



ANMELDEN/ABMELDEN VON FREMFIRMEN

Beim Eintritt ins Werk oder Betreten fremder Abteilungen ist für jede einzelne Person eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes bzw. der Abteilung. Vor Arbeitsbeginn ist der Auftraggeber (Ansprechpartner) rechtzeitig über den zeitlichen Ablauf (z. B. wann wird begonnen, wie lange dauern die Arbeiten) zu informieren.

Die genauen Regeln finden Sie in den Zutrittsregeln des Werkschutzes.

FREMFIRMEN-AUSWEIS

Bei Betreten des Werksgeländes erhalten Sie einen Besucherausweis, der sichtbar zu tragen ist. Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 5 Tagen erhalten Sie einen vorläufigen Fremdfirmen-Ausweis. Hierfür besteht **ABSOLUTE TRAGEPFLICHT** auf dem gesamten Werksgelände. Für den Werksausweis sind 10,- Euro Pfand zu hinterlegen. Dieser Ausweis dient gleichzeitig als Geldkarte für die Kantine und die Getränkeautomaten.

FAHRZEUGE

Das Einfahren in das Werk ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Hierzu benötigen Sie eine Einfahrtsgenehmigung, die sichtbar hinter der Frontscheibe abzulegen ist. Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Auftragsverantwortlichen anzumelden.

VERKEHRSREGELUNG

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Das Parken der Fahrzeuge ist auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Gefährdungen von Personen beim Rückwärtsfahren sind auszuschließen.

EINWEISUNG

Eine Einweisung, Information, ggf. Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den genannten Ansprechpartner oder den BSB (Baustellenbetreuer).

Die Unterweisung enthält mindestens die Angaben über Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zutreffende Schutzmaßnahmen sowie die Notfallorganisation.

Die Inhalte unserer Arbeitsschutzbestimmungen sind ein fester Bestandteil der allgemeinen Einweisung. Ohne Einweisung ist ein freier Zutritt zum Industriepark nicht möglich. Die Arbeitsschutzbestimmungen und das Einweisungsmodul finden Sie unter

➔ <http://www.infrarhod.de/services.html> (Einweisungsmodul)

➔ <https://solway-cmm.uweb2000.de/cmm/>

Nach der Kenntnisnahme der Inhalte und nach erfolgreicher „Verständnisprobe“ druckt jeder Mitarbeiter sein Zertifikat aus. Diese Zertifikate sind am TOR 1 abzugeben. Erst dann erhalten Sie über die Drehkreuze einen ungehinderten Zugang zum Industriepark.

Im Sonderfall kann die Einweisung auch auf dem Formular „Nachweis zur Einweisung einer Fremdfirma“ dokumentiert werden. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Werden Subunternehmer mit den Arbeiten beauftragt, ist der Verantwortliche der Fremdfirma für die Information, Anweisung und Unterweisung der Subunternehmen über die durchzuführenden Tätigkeiten, Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie der Notfallorganisation verantwortlich.

ERMITTLUNG VON GEFÄHRDUNGEN UND FESTLEGUNG VON SICHERHEITSMASSNAHMEN

Der Auftraggeber/Ansprechpartner und der Verantwortliche der Fremdfirma ermitteln gemeinsam:

- ➔ bei Notwendigkeit vor Ort
- ➔ unter Einbeziehung des von der Fremdfirma erstellten Arbeitsablaufplans

Gefährdungen, die sich bei der Ausführung der Arbeiten für die eigenen Beschäftigten und für die Beschäftigten der betriebsfremden Organisation ergeben können. Werden Gefährdungen ermittelt, müssen Sicherheitsmaßnahmen durch den Ansprechpartner und Auftragnehmer festgelegt und umgesetzt werden.

ANSPRECHPARTNER/KOORDINATION

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist dem Verantwortlichen des Mieters oder der auftragnehmenden Firma bekannt. Vor Arbeitsaufnahme ist eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Ansprechpartners herbeizuführen.

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des BSB (Baustellenbetreuers) herbeizuführen.

ABFÄLLE

Jeder im Industriepark ist für seinen Abfall selbst verantwortlich und hat diesen selbständig zu entsorgen.

- ➔ Die Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Ansprechpartner des Standortes (Tel. 3615) abzuklären.
- ➔ Einleitungen von Reststoffen/Abwasser in die Kanalisation sind strengstens verboten, da Teile aus dem Kanalsystem in Oberflächenwasser gelangen können. Bei anfallenden Abwässern immer erst Rücksprache mit dem Ansprechpartner halten.
- ➔ Luftverschmutzung durch unzulässige Emissionen ist verboten.

GEFAHRSTOFFE

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Ansprechpartner (BSB)/Auftraggeber vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt/Betriebsanweisung etc.)

SAUBERKEIT

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten täglich aufgeräumt zu verlassen!

STÖRUNGEN

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Ansprechpartner (BSB) oder dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

7. Fremdfirmenerklärung

VOM AUFTRAGGEBER AUSZUFÜLLEN:

Auftraggebende Stelle: _____

Bestellung: _____

Text: _____

Kontrakt: _____

Text: _____

Name des Verantwortlichen (AG) vor Ort/Tel: _____

Name des Aufsichtsführenden* des AG: _____

*(nur bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung)

VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜLLEN:

Anschrift des Auftragnehmers Verantwortlicher des Auftragnehmers vor Ort

Firma: _____ Name: _____

PLZ/Ort: _____ Funktion: _____

Telefon: _____ Telefon: _____

Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.

1. Arbeitsschutzbestimmungen [Datum/Stand] _____
Die Arbeitsschutzbestimmungen (Download: <http://www.infrarhod.de/downloads/arbeitsschutzbestimmungen.pdf>) werden anerkannt.

2. Arbeitsschutz
Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen. Das gilt auch für eingesetztes Werkzeug / Hilfsmittel. Die Baustellenordnung des Solvay Industrieparks kann angefordert werden.

3. Umweltschutz
Für den Umweltschutz gelten die in den Arbeitsschutzbestimmungen genannten Maßgaben.

4. Verwendung von Gefahrstoffen
Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird durch den Auftragnehmer sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen. Die Mitarbeiter müssen für den Umgang unterwiesen sein.

5. Zusammenarbeit
Zur Abstimmung der Arbeiten des Auftragnehmers (AN) mit den Arbeiten des Auftraggebers (AG) oder weiterer Fremdfirmen wurde o. g. Verantwortliches des AG zum Ansprechpartner bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der genannte Verantwortliche des AG hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Der AN ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich und hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft der AG unerwartet auf weitere Fremdfirmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird o. g. Aufsichtsführender des AG eingesetzt.

Setzt der AN Subunternehmen ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Subunternehmer sind auf den folgenden Seiten festzuhalten. Vor Arbeitsaufnahme ist eine Abstimmung mit dem Verantwortlichen des AG zwingend erforderlich.

- Es werden keine Subunternehmer eingesetzt
- Es werden Subunternehmer eingesetzt: Anlage 2 - Liste der Subunternehmer ist ausgefüllt

Datum/Unterschrift (Auftragnehmer)

8. Liste der Subunternehmer

VOM AUFTRAGNEHMER AUSZUFÜLLEN:

Anschrift des Auftragnehmers Verantwortlicher des Auftragnehmers vor Ort

Firma: _____ Name: _____

PLZ/Ort: _____ Funktion: _____

Telefon: _____ Telefon: _____

Bestellung: _____

Text: _____

Kontrakt: _____

Text: _____

Anschrift Subunternehmer

Firma: _____ Vertreten durch: _____

PLZ/Ort: _____ Gewerk / Leistung: _____

Telefon: _____

Anschrift Subunternehmer

Firma: _____ Vertreten durch: _____

PLZ/Ort: _____ Gewerk / Leistung: _____

Telefon: _____

Anschrift Subunternehmer

Firma: _____ Vertreten durch: _____

PLZ/Ort: _____ Gewerk / Leistung: _____

Telefon: _____

Datum/Unterschrift (Auftragnehmer)



Solvay Acetow GmbH
Engesserstr. 8, 79108 Freiburg
Postfach 100444, 79123 Freiburg
Abteilung QHSE
Thomas Zanger
thomas.zanger@solvay.com

www.solvay.com